

Anfrage Jean-Louis Romanens
Fahrverbot auf Wald- und Alpwegen

QA3203.09

Anfrage Bruno Fasel-Roggo
Benützung der Alp- und Waldwege

QA3205.09

Anfrage Jean-Louis Romanens

Der Grosse Rat hat in seiner letzten Session einem Verpflichtungskredit für Daueranlagen in Staatswäldern für die Jahre 2009–2014 zugestimmt. Dieser Kredit beinhaltet einen Betrag zur Schaffung von Parkplätzen bei Fahrverbotstafeln.

Ich stelle fest, dass die Fahrverbote tendenziell zunehmen. Nicht wenige Wald- und Alpwege sind mit einem Fahrverbot belegt, und zwar in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz.

Ich verstehe den Staatsrat insofern, als er das eidgenössische Recht anzuwenden hat, bin aber der Meinung, dass die Politik in diesem Bereich zu restriktiv ist. Fast täglich bekommt man Klagen von älteren oder behinderten Personen oder auch von Personen zu hören, die Mühe haben, längere Strecken zu Fuss zurückzulegen, dass die Orte, für die sie eine gewisse Vorliebe haben, wegen Fahrverboten für sie nicht zugänglich seien. Diese Personen fühlen sich stark benachteiligt und vor allem übergangen. Sie wünschten sich, dass bei der Schaffung dieser Fahrverbote auf ihre eingeschränkte Mobilität Rücksicht genommen würde.

Die Fahrverbote stossen auch in anderen Kreisen auf Unverständnis: bei den Jägern. Es gibt zwar eine Karte der befahrbaren Wege im Berggebiet, doch diese Karte ist meines Erachtens nicht befriedigend. Hinzu kommt, dass die Jäger im Flachland den normalen geltenden Regeln unterworfen sind und die immer zahlreicher werdenden Wege mit Fahrverbot nicht benutzen können. Dies führt zu einer absurden Situation: Gewisse Gebiete werden nicht mehr ausreichend bejagt oder sind für gewisse Jäger aufgrund ihrer Entfernung schlicht und einfach nicht mehr zugänglich. Andere Jäger werden ihre Lieblingsbeschäftigung aufgeben müssen, weil sie nicht mehr die Kraft oder die körperlichen Voraussetzungen haben, um lange Strecken zu Fuss zurückzulegen.

Gewisse Kantone, wie Bern, Waadt und der Jura, haben interessante Lösungen gefunden, die eine intelligente Reglementierung ermöglichen, was die Bewilligung von Fahrzeugen von Jägern während der Jagdsaison betrifft.

Vor diesem Hintergrund sehe ich mich gezwungen, mit folgenden Fragen an den Staatsrat zu gelangen:

1. Gedenkt der Staatsrat, die Gesetzgebung über die Fahrverbote auf Wald- und Bergwegen für ältere und behinderte Personen sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität offiziell flexibler zu gestalten?
2. Wäre es nicht denkbar, das Fahrverbot auf diesen Wegen während ein paar Stunden pro Tag oder Woche für diese Kategorie von Personen aufzuheben?
3. Was die Jagd angeht, gedenkt der Staatsrat, die Benutzung der Wege mit Motorfahrzeugen während der Jagdsaison zu regeln?

4. Wäre es nicht möglich, sich von den interessanten Lösungen der Kantone Bern, Waadt und Jura, die sich bestens bewährt haben, inspirieren zu lassen?
5. Kann sich der Staatsrat vorstellen, sich zusammen mit dem Freiburgischen Jägerverband zusammzusetzen, um eine solche Lösung zu prüfen und umzusetzen?

5. März 2009

Anfrage Bruno Fasel-Roggo

In der Februar-Session hat der Grosse Rat mit dem Dekret Nr. 108 einem Verpflichtungskredit von 4,5 Millionen Franken für Daueranlagen in Staatswäldern zugestimmt.

Dafür sind 1,8 Millionen Franken für den Unterhalt und die Verbesserung der Wald- und Alpstrassen vorgesehen, was auch richtig und nötig ist.

Auf der anderen Seite werden aber Fahrverbote aufgestellt.

Meine Fragen an den Staatsrat:

1. Ist es nicht möglich, dass der Staatsrat während der Jagdzeit, Ausnahmegewilligungen erteilen könnte (für ältere oder behinderte Jäger), analog der Nachbarkantone Bern, Waadt, Wallis, Jura oder speziell Graubünden?
2. Erklärt sich der Staatsrat bereit, eine Tischrunde mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Verband der Freiburger Jäger anzustreben?

13. März 2009

Antwort des Staatsrats

Beide Anfragen haben Massnahmen zur Verkehrsbeschränkung auf Alp- und Waldstrassen zum Thema, weshalb der Staatsrat sie gleichzeitig beantwortet.

Einheitlicher Grundsatz

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (921.0) hält den Grundsatz fest, dass Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen. Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen unter gewissen sehr restriktiven Bedingungen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, nämlich unter der Bedingung, dass die Erhaltung des Waldes und der Funktionen des Waldes nicht dagegen sprechen. Die Kantone haben zudem für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen zu sorgen.

Artikel 29 des kantonalen Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG 921.1) und Artikel 28 des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR 921.11) führen diese durch das eidgenössische Gesetz vorgegebenen Rahmenbestimmungen aus.

Die Massnahmen zur Verkehrsbeschränkung auf Alp- und Waldstrassen, die 2003 lanciert wurden, werden zurzeit gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung auf dem Kantonsgebiet umgesetzt. Diese Massnahmen, die die Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs zum Ziel haben, müssten bis Ende 2009 auf dem gesamten Kantonsgebiet in Kraft sein.

Der Staatsrat möchte, dass die Massnahmen zur Verkehrsbeschränkung einheitlich angewendet werden, gemäss den „Anwendungsgrundsätzen“ für die Regulierung des motorisierten Verkehrs auf Alp- und Waldwegen, die die Kommission für den Verkehr auf Meliorations- und Forststrassen am 3. Dezember 2004 verabschiedet hat.

Gemäss dieser Wegleitung bleiben gewisse Strassen offen für den motorisierten Verkehr und der Zugang zu bestimmten Gegenden in den Voralpen bleibt somit gewährleistet, wobei auch andere Aspekte von öffentlichem Interesse berücksichtigt werden, insbesondere im Tourismusbereich.

In der Verordnung der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft vom 1. Juli 1998 über die Benützung von Fahrzeugen durch die Jäger sind spezielle Fragen zur Öffnung von Strassen und Wegen, die von den Jägern während der Jagdsaison benutzt werden, geregelt. Diese Verordnung wird voraussichtlich aufgehoben, sobald die Massnahmen zur Verkehrsbeschränkung auf Alp- und Waldstrassen im ganzen Kantonsgebiet in Kraft sind.

Behinderte Personen

Gemäss den zuvor erwähnten Grundsätzen ermöglichen die für den motorisierten Verkehr geöffneten Strassen allen und jedem den Zugang zu gewissen Gegenden in den Voralpen. Diese Gegenden sind somit für die gesamte Bevölkerung zugänglich, auch für betagte oder behinderte Personen.

In gewissen Fällen, wie zum Beispiel für die Zufahrt zum Gîte d'Allières, besteht ausserdem die Möglichkeit, die Zusatztafel «Gehbehinderte» (5.14) anzubringen, die gehbehinderten Personen eine Ausnahmegewilligung einräumt.

Benutzung von Waldstrassen durch behinderte oder betagte Jäger

Gemäss der erwähnten Verordnung vom 1. Juli 1998 sind Fahrzeuge, die Jäger – und zwar auch betagte oder behinderte Jäger - oder erlegte Tiere transportieren, lediglich auf den von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft bestimmten Strassen oder Wegen zugelassen. Ausserdem können erlegte Hirsche oder Wildschweine mit der Genehmigung des Wildhüters der Region auf allen Strassen und Wegen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, transportiert werden.

Mit den verlangten Lockerungen während der Jagdsaison für behinderte oder betagte Jäger nehmen die Grossräte Bezug auf die gegenwärtige Situation in fünf anderen Kantonen.

Die Kantone Waadt und Graubünden erteilen Jägern mit einer schweren Behinderung die Bewilligung, die Waldstrassen während der Jagdsaison benutzen zu dürfen. Der Kanton Graubünden erlaubt die Benutzung von Strassen, die für den Verkehr gesperrt sind, jedoch

nicht. Behinderte Jäger haben einzig das Recht, Parkplätze, deren Benutzung für die Jäger während der Ausübung Jagd verboten ist, die jedoch für den Verkehr nicht gesperrt sind, benutzen zu dürfen.

Der Kanton Jura erlaubt allen Jägern, die über eine vom Strassenverkehrsamt ausgestellte Vignette für behinderte Personen verfügen, auf Waldstrassen zu fahren.

Der Kanton Bern sieht seit 2002 jedoch keine Ausnahmen mehr vor. Auch für Paraplegiker ist die Benutzung von Strassen mit Verkehrsbeschränkung verboten.

Der Kanton Wallis hat seinerseits 2006 alle Bewilligungen für behinderte oder betagte Jäger aufgehoben. Gegenwärtig werden nur noch Bewilligungen für Paraplegiker ausgestellt.

Keiner der erwähnten Kantone sieht eine Bewilligung zur Nutzung von Waldstrassen für betagte Jäger während der Jagdsaison vor.

Öffnung der Walstrassen für Jäger während der Jagd

Im Bereich Jagd sind die Waldstrassen, die von der Öffentlichkeit genutzt werden können, während der Jagdsaison jedoch gesperrt sind, in der besagten Verordnung vom 1. Juli 1998 aufgeführt. Wie bereits erwähnt wird beabsichtigt, diese Verordnung aufzuheben, sobald die Massnahmen zur Verkehrsbeschränkung auf Alp- und Waldstrassen im ganzen Kanton umgesetzt sind. So wäre die Benutzung von Alp- und Waldstrassen in Zukunft einheitlich geregelt, nämlich nach dem Grundsatz des Staatsrats, dass alle für den Verkehr offenen Waldstrassen für die gesamte Bevölkerung und für alle Nutzer zugänglich sind.

Öffnung der Waldstrassen für Jäger zu gewissen Zeiten

Die von den Grossräten verlangte Lockerung des Fahrverbots während der Jagdsaison zu gewissen Zeiten des Tages basiert auf der Praxis von drei Kantonen, die das Befahren von Waldstrassen während der Jagdsaison bewilligen, jedoch nur zu gewissen Tageszeiten. In diesen Kantonen können die Waldstrassen vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang benutzt werden, sowie um die Mittagszeit, zum Beispiel von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Ausserhalb dieser Tageszeiten besteht ein Fahrverbot für die Jäger auf Waldstrassen. Diese zeitweise Lockerung des Fahrverbots gilt ausschliesslich in Verbindung mit der Jagd und kann in Anbetracht dessen, dass sie auf gewisse Tagszeiten beschränkt ist, nicht für behinderte Personen vorgeschlagen werden.

Gegenwärtig zieht der Staatsrat eine einheitliche Anwendung der Verkehrsregulierung vor. Dies hat den Vorteil, dass keine Gruppe von Benutzern des Waldes und von Walstrassen gegenüber einer anderen bevorzugt behandelt wird.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Regulierung des motorisierten Verkehrs sich bis heute nicht negativ auf die Umsetzung des Abschussplans ausgewirkt hat.

Das Amt für Wald, Wild und Fischerei verfolgt die Umsetzung des Abschussplans mit Aufmerksamkeit. Sollten in grossen Waldbeständen, z.B. in bestimmten Regionen der Voralpen, aufgrund des beschränkten Zugangs mit Motorfahrzeugen die Abschusspläne nicht mehr erfüllt werden, so könnte eine gezielte und beschränkte Öffnung gewisser gesperrter Wege in Betracht gezogen werden. Dieser Punkt müsste innerhalb der Konsultativkommission für die Jagd und das Wild im Rahmen der periodischen Revision der Verordnungen über die Jagd besprochen werden.

Runder Tisch mit dem Freiburgischen Jägerverband zum Thema Verkehr auf Waldstrassen

Der Staatsrat begrüsst eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald, Wild und Fischerei und dem Freiburgischen Jägerverband. Eine solche existiert bereits im Rahmen der strukturierten Zusammenarbeit und wird auch in Zukunft weiterbestehen, gegebenenfalls im Rahmen eines Runden Tisches.

Erste Feststellungen des Staatsrats seit der Einführung der Regulierung des motorisierten Verkehrs

Der Staatsrat stellt fest, dass die Regulierung des motorisierten Verkehrs die Erholungsfunktion des Waldes für seine Nutzer, z.B. Spaziergänger, Familien oder Sportler, merklich verbessert. Vor allem in stadtnahen Wäldern und stark frequentierten Regionen der Voralpen schätzt es die Bevölkerung, auf Waldwegen spazieren zu können ohne Motorfahrzeugen ausweichen zu müssen.

Die Regulierung des motorisierten Verkehrs auf Waldstrassen wirkt sich auch positiv auf die Qualität des Waldes als Lebensraum für Wild und Pflanzen aus.

Es sei auch daran erinnert, dass die Nutzung der Strassen für die Land- und Waldwirtschaft nach wie vor möglich ist.

Freiburg, den 15. Juni 2009